

46. Darf bei der Vernehmung eines Zeugen die Stellung einer Frage an denselben aus dem Grunde der Unerheblichkeit abgelehnt werden?

St. P. O. §§. 239. 240. 241.

I. Straffenat. Ur. v. 8. März 1883 g. M. Rep. 421/83.

I. Landgericht Aachen.

Aus den Gründen:

Bei der Einvernahme der Ehefrau des Schusters L. geb. P. — welche zu den vorgeladenen Zeugen im Sinne des §. 244 C. 1 St. P. O. gehörte — beantragte ausweislich des Protokolles über die Hauptverhandlung der Verteidiger, „der Zeugin die Frage vorzulegen, ob sie nicht die Tante des früher gegen M. vernommenen Zeugen P. sei und diesem vor dem Termine gesagt, was er in der Sitzung zu sagen habe“, und beschloß das Gericht, „diese Frage nicht zu stellen, weil zur Sache nicht erheblich.“ Dieser Gerichtsbeschluß enthält eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung des Angeklagten hinsichtlich der Schuldfrage.

Wie nach §. 240 Abs. 2 St. P. O. die Befugnis des Vorsitzenden in den dort bezeichneten Fällen nur die Zurückweisung ungeeigneter oder nicht zur Sache gehöriger Fragen umfaßt, so ist auch das Gericht nicht befugt, durch einen Gerichtsbeschluß die Stellung einer Frage an einen Zeugen aus dem bloßen Grunde der Unerheblichkeit abzulehnen; vielmehr wollte das Gesetz im Interesse möglichst freier Ermittelung der materiellen Wahrheit eine Beschränkung des Fragerechtes in dieser letzteren Richtung nicht aufstellen, wie insbesondere die Verhandlungen der Justizkommission, namentlich der Bericht der Kommission zu §. 203 des Entwurfes der Strafprozeßordnung, ergeben. Der erwähnte Gerichtsbeschluß läßt aber nicht erkennen, daß die Frage an die Zeugin als ungeeignet oder als nicht zur Sache gehörig erachtet worden, sondern führt zur Annahme, daß die Ablehnung der Frage lediglich aus dem Grunde der Unerheblichkeit erfolgte.